

## Mindestlohn: Erweiterter Kreis der Anspruchsberechtigten Ambulant bereits zum 1. Januar 2015

**Bielefeld** // Der Mindestlohn in der Pflege steigt zum 1. Januar 2015 in drei Stufen auf 10,20 Euro im Westen und 9,50 im Osten. Auch der Geltungsbereich des Mindestlohns in der Pflege soll deutlich erweitert werden. So sollen zukünftig auch die in Pflegebetrieben beschäftigten Betreuungskräfte von dementen Personen, Alltagsbegleiter sowie Assistenzkräfte vom Pflegemindestlohn profitieren. Doch während diese Regelung in der stationären Pflege für die dort beschäftigten Betreuer

nach §87b SGB XI erst zum 1. Oktober 2015 in Kraft treten wird, gilt sie im ambulanten Bereich für Beschäftigte, die Betreuungsleistungen nach §45b SGB XI erbringen, bereits zum 1. Januar 2015. Darauf weist jetzt Andreas Heiber von der Unternehmensberatung System & Praxis in Bielefeld hin.

Für Beschäftigte, die nur in der hauswirtschaftlichen Versorgung arbeiten, gilt kein Pflege-Mindestlohn, sondern nur der allgemeine Mindestlohn. „Allerdings dürfte

Care Konkret Nr. 40  
vom 02.10.2014

man in der ambulanten Pflege kaum Mitarbeiter finden, die hauswirtschaftliche Versorgung ohne betreuende Tätigkeiten durchführen“, so Heiber, Es sei daher davon auszugehen, dass für alle Mitarbeiter, die in der ambulanten Pflege, Betreuung oder Hauswirtschaft tätig sind, der Pflegemindestlohn gelten wird. „Wer bisher Mitarbeiter niedriger bezahlt hat, sollte den Jahreswechsel zu Vergütungsverhandlungen und Preiserhöhungen nutzen“, rät der Unternehmensberater. (sts)